

## Hygienekonzept

Stand: 22. November 2021

### 1. Persönliche Hygienemaßnahmen:

Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Entsprechende Informationen hängen aus.

### 2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Es gelten die Aktuellen Regelungen der „Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung – SchulencoronaVO) vom 29. Oktober 2021“, einschließlich der später veröffentlichten Änderungsverordnungen:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211029\\_Schulen-CoronaVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211029_Schulen-CoronaVO.html)

Diese Regelungen bedeuten vereinfacht gesprochen:

- Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) besteht grundsätzlich im Innenbereich, nicht auf dem Schulhof und im Freien. Ebenfalls besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB nicht während des Sportunterrichtes (und Eurythmie) sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport.
- Im Speisehaues haben alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere an der Schule Beschäftigte eine MNB zu tragen, bis sie ihren Platz am Tisch eingenommen haben (Abstand von 1,5 Metern), sowie beim Verlassen bis zum Ausgang des Speisehauses.
- Für an Schulen tätige Personen besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

### 3. Betretungsverbot / Laufwege:

Das Betreten des Schulgeländes ist ausschließlich den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und den an der Schule tätigen Personen erlaubt. Eltern dürfen das Schulgelände zu Elternabenden und Elternveranstaltungen betreten, sofern eine Einladung dazu erfolgt ist und sie sich namentlich angemeldet haben; das aktuelle *Hygienekonzept für Elternabende* findet in diesen Fällen Anwendung.

Auf allen Fluren sowie im Foyer gilt das Rechtsgehbot. Auf den Fluren sind dazu Markierungen angebracht. Das Schulbüro darf nur einzeln von Schülerinnen und Schülern, sowie von Lehrkräften betreten werden.

### 4. Reinigung

Entsprechend der Hygienepläne erfolgt eine regelmäßige Reinigung von Fußböden, Oberflächen sowie der Sanitäreanlagen.

### 5. Lufthygiene:

Zur Sicherstellung einer hygienisch einwandfreien Innenraumluft in allen Unterrichtsräumen sind diese regelmäßig zu lüften. Zu-/Abluft-Anlagen (im Saal, im Speisehaus, in der Schmiede) sind während des Aufenthaltes in diesen Räumen in Betrieb zu halten.